

Satzung der Stadt Meißen über den Bebauungsplan "Neue Anbindung des Steinweges an die Zaschendorfer Straße"

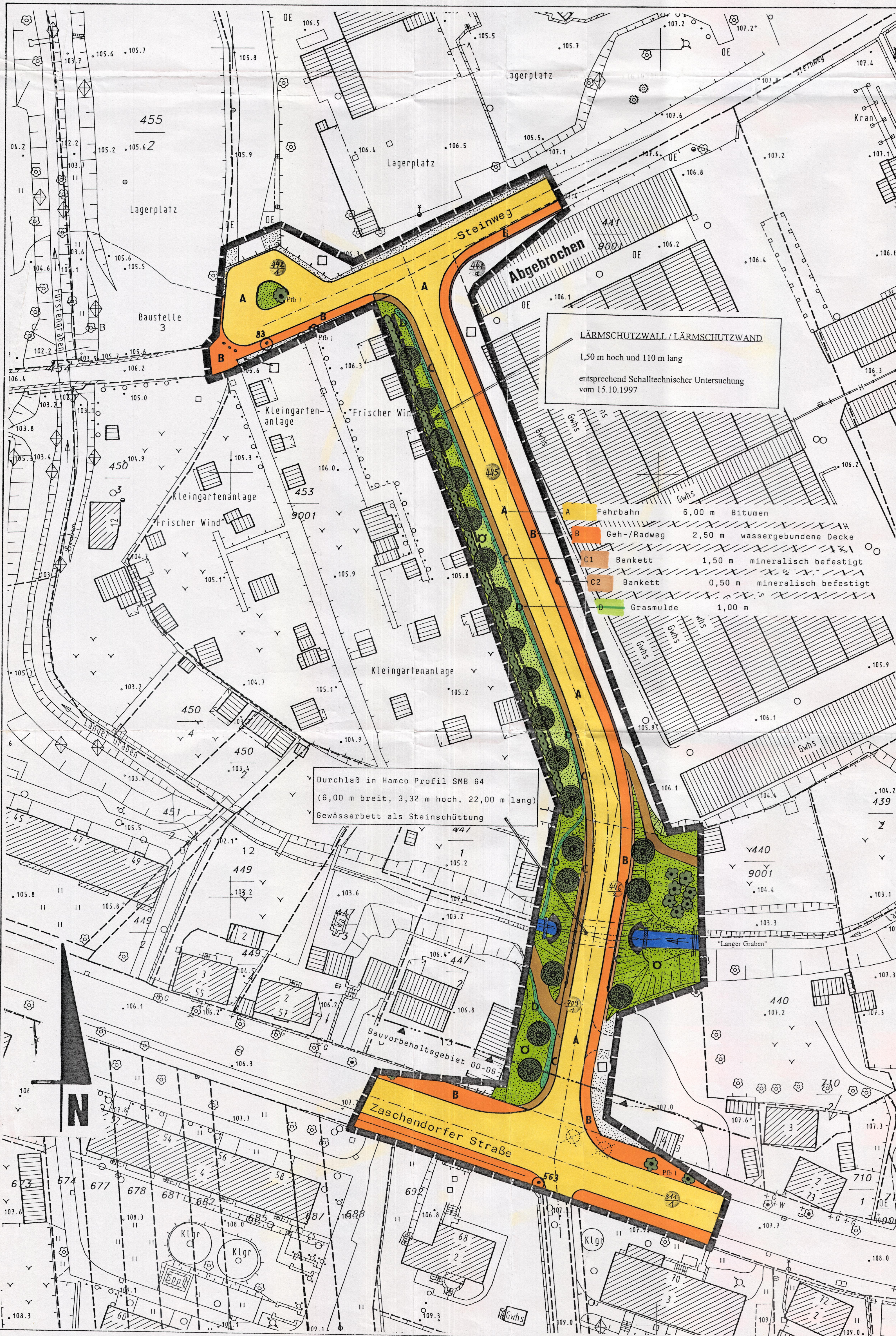
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.96 (BGBl. I, S. 2049), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Meißen vom 10.12.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Bebauungsplan "Neue Anbindung des Steinweges an die Zaschendorfer Straße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) des Amtes für Stadtentwicklung Meißen, erlassen:

Teil A: Planzeichnung im Maßstab 1:500 vom 16.10.1997

Teil B: textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung

BEBAUUNGSPLAN

"NEUE ANBINDUNG DES STEINWEGES AN DIE ZASCHENDORFER STRASSE"



LEGENDE / Bestand

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummer
- Gebäude, bauliche Anlage
- Zaun
- 83, 563 - Aufnahmepunkt des Staatlichen Vermessungsamtes
- bestehender Baum
- bestehender Baum, der gefällt werden muß
- private Grundstücksflächen
- Grenze des Bauvorbehaltsgebietes 00-06 zur Sicherung der Planung Elbtalstraße Dresden - Meißen vom 15.02.1989

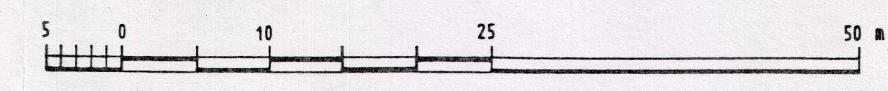
LEGENDE / Planung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Fahrbahn (A)
 - Geh- und Radweg (B)
 - Bankette (C)
 - Grasmulde (zur Entwässerung Straße) (D)
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 - öffentliche Grünfläche (Pflanzung)
 - Böschungen
- PFLANZGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, § 8a Abs. 1 BNatSchG)**
 - Einzelbaum (Pflanzung)
 - Hecke (Pflanzung)
- PFLANZBINDUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB, § 8a Abs. 1 BNatSchG)**
 - Einzelbaum (Pflanzung und Bindung)
 - "Langer Graben"

TEIL A

Stadtkarte Meißen

Maßstab 1:500



TEIL B

I. RECHTSGRUNDLAGEN

1. das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I, S. 2049),
2. die Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58),
3. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I, S. 1458),
4. das Sächsische Naturschutzgesetz (SachsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SachsGVBl. S. 1601), ber. am 20. Februar 1995 (SachsGVBl. S. 106).

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 Abs. 1 BauGB**
 - 1.1. **VERKEHRSLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
 - 1.1.1. Fahrbahn 6,00 m breit
bituminöse Deckschicht, Bauklasse IV/Sammelstraße
 - 1.1.2. Geh- und Radweg 2,50 m breit
wassegebundene Deckschicht, Schotter
 - 1.1.3. Bankette 0,50 m / 1,50 m breit
mineralisch befestigt
 - 1.1.4. Grasmulde 1,00 m breit
Die Grasmulde dient der Ableitung des Regenwassers/Oberflächenwassers in den "Langer Graben". Ausführung im Bereich der Böschung als Rasbettsmulde.
 - 1.1.5. Durchlaß "Langer Graben"
Ausbildung als Maulprofil durch "Hanco Profil SMB 64" mit den Abmessungen lichte Breite 6 m, lichte Höhe 3,32 m und 22,00 m Länge. Ausbildung des Gewässerbettes als Steinschüttung.
- 1.2. **ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
- nach Eintrag im Lageplan- (siehe auch Pkt. 2.5./Pflanzgebot 3)

2. **GRÜNDUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
Ausgleichsmaßnahmen nach § 8a Abs. 1 BauNatSchG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB als Pflanzgebot und Pflanzbindung
- nach Eintrag im Lageplan -

- 2.1. **PFLANZBINDUNG 1 (Pfl 1) § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
- Bäume im öffentlichen Straßenraum
Die Bäume sind in der Planzeichnung Teil A und im Grünordnungsplan Teil C dargestellt. Sie sind langfristig zu erhalten, zu pflegen und nach natürlichen Abgang in Art und Anzahl zu ersetzen. Während der Bauarbeiten nahe der Baustandorte sind Maßnahmen nach DIN 18920 vorzusehen, die den Schutz des Wurzelwerkes und der Krone sichern.

- 2.2. **PFLANZBINDUNG 2 (Pfl 2) § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB**
- Bäume und Sträucher auf öffentlicher Grünfläche nördlich des Langer Grabens
Der Bestand an Bäumen und Sträuchern ist in der Planzeichnung Teil A und im Grünordnungsplan Teil C dargestellt. Er ist langfristig zu erhalten, zu pflegen und nach natürlichen Abgang durch heimische Laubholzarten zu ersetzen.

- 2.3. **PFLANZGEBOT 1 (Pfl 1) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
- Bepflanzung mit Solitärbäumen entlang der Straße
Auf der im Lageplan festgesetzten Standorte sind standortgerechte, heimische und hochstammige Laubbäume mit Straßenbaumqualität zu pflanzen und zu unterhalten (3x verpflanzt mit Ballen). Die Standorte müssen im Wurzelbereich so gestaltet werden, daß ein Mindestwurzelvolumen und eine unbefestigte Fläche von 4 m² gewährleistet ist. Die Straßengleisende Baumplanung ist in Art und Quantität gleichartig zu gestalten.

Liste der empfohlenen Straßenbäume:

Esche	Fraxinus excelsior
Schwarzerie	Alnus glutinosa
Feldulme	Ulmus carpinifolia
Linde	Tilia platyphyllos

- 2.4. **PFLANZGEBOT 2 (Pfl 2) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
- Heckenbepflanzung mit Sträuchern
Entlang der Grenze zur westlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gelegenen Kleingartenanlage ist eine Reihe standortgerechter heimischer Sträucher zu pflanzen und zu unterhalten.

Liste der empfohlenen Sträucher:

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Pflaflentzchen	Euonymus europaeus
Heckenbüsche	Lonicera xylosteum
Traubenkirsche	Prunus padus
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Ohnweide	Salix arnica
Achweide	Salix cinerea
Korbweide	Salix viminalis
Kornelkirsche	Cornus mas
Hasselstrauch	Corylus avellana
Holunder	Sambucus nigra
Hundrose	Rosa canina
Gemeiner Schnelldorn	Viburnum opulus
Stachelbeere	Ribes nigrum

- 2.5. **PFLANZGEBOT 3 (Pfl 3) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB**
- öffentliche Grünflächen
Die öffentlichen Grünflächen sind als artenreiche mit Gräsern und Kräutern bewachsene Pflanzendecke im Sinne extensiver Naturwiesen auszubilden.
- 2.6. Die Pflanzgebote 1, 2 und 3 sind innerhalb von einem Jahr nach Fertigstellung der Straße auszuführen.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

§ 9 Abs. 6 BauGB

1. **STAATLICHES VERMESSUNGSAMT**
Im Bebauungsplan wurden nach Angaben des Staatlichen Vermessungsamtes Meißen 2 Aufnahmepunkte (Nr. 83 im Bereich Steinweg und Nr. 563 im Bereich Zaschendorfer Straße) gekennzeichnet. Entsprechend den §§ 9 und 17 des Sächsischen Vermessungsgesetzes sind diese besonders geschützt und müssen erhalten werden.

2. **BAUVORBEHALTSGEBIET 00 - 06 im Bereich Zaschendorfer Straße**
Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 050/89 vom 15.02.1989 des Rates des Bezirkes IV m. dem Beschluß Nr. 85-12/89 vom 16.03.1989 des Bezirktages Dresden wurde zur Sicherung der Planung für den Bau der Elbtalstraße zwischen Dresden und Meißen (Verriegelung der B 6) das Bauvorbehaltsgebiet 00 - 06 festgelegt. Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 10. Januar 1997 wurde die Ausnahme genehmigt von der Veränderungssperre des Bauvorbehaltsgebietes 00 - 06 erteilt.

3. **LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN**
Auf der Grundlage des Entwurfes des Bebauungsplanes wurde eine Schallimmissionsprognose in Auftrag gegeben. Die Schallimmissionsprognose vom 15.10.97 der Firma HAKMANN CONSULT in Dresden ermittelte die Immissionspegel im Prognosezustand (Jahr 2010). Die Berechnungen ergaben, daß es in einem kleinen Randbereich der Kleingartenanlage zu geringen Überschreitungen der anzuwendenden Immissionsgrenzwerte kommt. Zum Schutz der Gärten vor künftigen Lärmbelastungen ist daher eine 1,50 m hohe Lärmschutzwand von 110 m Länge oder ein Lärmschutzwand in gleichen Dimensionen erforderlich.

4. **BODENENKMALE**
Archäologische Funde, z.B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinzeugwaren aller Art, sind sofort dem Archäologischen Landesamt Sachsen in Dresden zu melden. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Archäologische Landesamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 SächsSchG). Auf die Anbahnung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 DStG wird verwiesen.

5. **SCHUTZ VORHANDENER ELT- UND FERNMELDELEITUNGEN**
Werden bei der Neuanlage der Straße oder der Bepflanzung der Grünflächen Elt- und Telekomleitungen berührt, sind sie zu sichern und gegebenenfalls umzuverlegen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 28.02.1996. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Meißner Amtsblatt" am 03.03.1996 erfolgt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 12.05.1997
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist nach § 24a Abs. 1 Nr. 4 BauGB beteiligt worden.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 12.05.1997
3. Die frühzeitliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am/vom 20.08.1996 bis 04.09.1996 durchgeführt worden.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 12.05.1997
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht worden. Die Stellungnahme ist folgendermaßen:

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 12.05.1997

5. Der Stadtrat hat am 30.04.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 12.05.1997
6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.06.1997 bis zum 04.07.1997 während folgender Zeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen:
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7 bis 15.30 Uhr
Dienstag von 7 bis 18 Uhr, Freitag von 7 bis 12.30 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.05.1997 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 17.12.1997

7. Der katastermäßige Bestand am 22.10.1996 wird als richtig bescheinigt.
Leiter des Vermessungsamtes siehe Verfahrensakte Seite 405 Ockrilla, 22.10.1996

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 17.12.1997
8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 17.12.1997

9. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 10.12.1997 vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde vom Stadtrat am 10.12.1997 gebilligt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 17.12.1997
10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 21.04.1998, Az. 91-24-00 Meißen 30 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 04.05.1998

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungserneuernden Beschluß des Stadtrates vom 19.09.1997 erfüllt (Beschl. Nr. 19-97/99.). Die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 19.09.97, Az. 91-24-00 Meißen 30 - bestätigt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 04.05.1998
12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 04.05.1998

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.02.1998 im "Meißner Amtsblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 15.02.1998 in Kraft getreten.

Dr. Pohlack
Oberbürgermeister
Meißen, 04.05.1998

Kreis Meißen
Stadt Meißen

BEBAUUNGSPLAN
"NEUE ANBINDUNG DES STEINWEGES AN DIE ZASCHENDORFER STRASSE"

Bescheid § 24a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 21.04.98
Az: 91-2541.20-80 Meißen 30
Dresden, 21.04.98

Vorentwurf ausgearbeitet: Meißen am 19.08.1996
Amt für Stadtentwicklung Meißen Amtsleiterin:

Bebauungsplanentwurf: Meißen am 10.04.1997
Amt für Stadtentwicklung Meißen Amtsleiterin:

ergänzt aufgrund Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange Meißen am 16.10.1997
Amt für Stadtentwicklung Meißen Amtsleiterin:

Stadtverwaltung Meißen, Amt für Stadtentwicklung
Schloßberg 9, 01662 Meißen
Tel.: 03521 - 467 360